

2209

Freitag, 7. September 1945.

Durchführung einer Wanderausstellung der I. französischen Armee in der Schweiz.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 4. September 1945.

Durch den Direktor des Verkehrsvereins Zürich, Herrn Dr. A. Ith, wurde dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement von der Absicht eines sich in Lausanne zusammengefundenen Komitees Kenntnis gegeben, eine Wanderausstellung der ersten französischen Armee, beginnend in Lausanne ca. Mitte Oktober 1945, in verschiedenen Schweizerstädten wie Basel, Bern, Zürich, Genf etc. durchzuführen. Das Komitee setzt sich unter dem Präsidium von Oberst H. Guisan aus den Herren Faillettaz, Direktor du Comptoir Suisse, Lausanne, Paul Henri Jaccard, Directeur des Intérêts de Lausanne, Jacques Béranger, Directeur du Théâtre Municipal, Georgis, Délégué de la Ville de Lausanne und Abetel zusammen. Die Veranstaltung soll unter dem Patronat des Generals Guisan und des Generals de Lattre de Tassigny stehen.

Mit der Ausstellung soll dargetan werden: Die Epoche einer Armee; der Siegeszug der französischen I. Armee von der Provence bis zur Donau; ihre Führer, ihr Material, ihre Kriegführung, ihre Siege. Die Ausstellung soll neben den verschiedensten Ausrüstungsgegenständen auch schwerstes Material umfassen und durch Befehlssammlungen, Tagesbefehle und insbes. photographisches Dokumentationsmaterial ergänzt werden. Sie soll begleitet werden von einer Anzahl Offizieren und ca. 60 Mann der französischen I. Armee für Unterhalt, Erläuterung während der Ausstellung etc.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in der Meinung, es handle sich bei der geplanten Ausstellung um eine politische Angelegenheit, hat das eidg. Politische Departement und das eidg. Militärdepartement um Stellungnahme ersucht. Das eidg. Politische Departement hegt mit Rücksicht auf den vorwiegend propagandistischen Charakter, der dieser Wanderausstellung zugeschrieben werden muss, Bedenken in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer strikten Neutralität. Es kann sich überdies mit dem Gedanken, dass General Guisan zusammen mit General de Lattre sein Patronat gewähren soll, nicht befreunden.

Das eidg. Militärdepartement seinerseits äussert ebenfalls Bedenken in Bezug auf die Neutralitätsfrage und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, es sei noch durchaus ungewiss, was die Schweiz im Laufe des Jahres noch für Nachbarn erhalten könne, die dann unter Umständen auch für ihre Armee Propaganda machen möchten. Der Chef des eidg. Militärdepartementes würde es deshalb vorziehen, von einer Durchführung der geplanten Wanderausstellung der I. französischen Armee abzusehen, bezw. aus dem erwähnten Grunde dagegen Einspruch zu erheben.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement schliesst sich diesen Erwägungen an und stellt fest, dass diese Ausstellung als unerwünscht zu betrachten und deshalb zu verhindern ist. Die Mittel, die zu einer derartigen Massnahme zur Verfügung stehen, sind die direkte Verhandlung mit den Organisatoren und, wenn diese fruchtlos verlaufen sollte, ein direktes Verbot. Als Rechtsgrundlage für ein Verbot käme dabei einzig Art. 102, Ziff. 9 und 10 der Bundesverfassung in Frage.

Auf Grund dieser Sachlage scheint es zweckmässig derart vorzugehen, dass der Bundesrat grundsätzlich diese Veranstaltung aus allgemeinen politischen Gründen und aus Rücksicht auf die Aufrechterhaltung einer strikten Neutralität als unerwünscht erklärt. Gleichzeitig hätte der Bundesrat den Chef des eidg. Militärdepartementes - dessen Zuständigkeit erscheint hiezu, da es sich um eine rein militärische Ausstellung handelt, als gegeben - zu beauftragen, die Organisatoren auf dem Verhandlungswege zu einem freiwilligen Verzicht auf die Durchführung dieser Wanderausstellung zu veranlassen. Für den Fall, dass innert nützlicher Frist ein positives Ergebnis dieser Verhandlungen nicht erreicht werden könnte, nimmt der Bundesrat bereits im heutigen Zeitpunkt ein formelles Verbot, gestützt auf Art. 102, Ziff. 9 und 10, in Aussicht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Durchführung der von einem unter dem Präsidium des Obersten Henri Guisan stehenden Organisationskomitees in Lausanne geplanten Wanderausstellung der I. französischen Armee in verschiedenen Schweizerstädten wird aus allgemeinen politischen Gründen und insbes. mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung einer strikten Neutralität als unerwünscht bezeichnet.
2. Das eidg. Militärdepartement wird beauftragt, sich mit dem genannten Organisationskomitee in Verbindung zu setzen und dieses unter Bekanntgabe der unter Ziff. 1 angeführten Stellungnahme des Bundesrates zum Verzicht auf die Durchführung der geplanten Wanderausstellung der I. französischen Armee zu veranlassen.
3. Sollte wider Erwarten innert nützlicher Frist bei den Verhandlungen des eidg. Militärdepartementes mit dem Organisationskomitee ein positives Ergebnis nicht zu erreichen sein, so nimmt der Bundesrat bereits jetzt in Aussicht, gestützt auf Art. 102 BV ein formelles Verbot für die Durchführung dieser Veranstaltung zu erlassen.

Protokollauszug an das Militärdepartement zum Vollzug (3 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement (2 Expl.) und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser